



Postfach, 5001 Aarau 1
Telefon: 062 544 99 40
Fax: 062 544 99 49
Email: info@bvsa.ch

Aarau, 31. Januar 2024

Aktualitäten und Berichterstattung 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüssen Sie im jungen Jahr 2024 und möchten Sie über Neuerungen und Anpassungen der Gesetzgebung, über Weisungen zur beruflichen Vorsorge sowie über die Fristen betreffend die Einreichung der Berichterstattungsunterlagen 2023 orientieren.

Da die BVSA mit Wirkung ab 2024 eine Praxisänderung einführt und erfahrungsgemäss immer wieder Missverständnisse aufkommen, bitten wir Sie, dieses Schreiben aufmerksam durchzulesen. Dieser Brief richtet sich an das oberste Organ, die Geschäftsleitung, die Revisionsstelle und an den zuständigen Experten für berufliche Vorsorge.

Dieses Schreiben ist ebenfalls als PDF-Datei unter der Rubrik „Mitteilungen“ auf der Website der BVSA (<https://www.bvsa.ch/bvsa/aktuelles/>) abrufbar.

1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2023

Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (bestehend aus Jahresrechnung, Anhang, Bericht der Revisionsstelle sowie Protokoll des obersten Organs) sind der BVSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2023 mit Abschluss 31. Dezember 2023 bis spätestens 30. Juni 2024.

Fristerstreckung

Eine Fristerstreckung um maximal zwei Monate wird auf Gesuch hin gewährt. Dabei ist zwingend das Formular "Gesuch um Fristerstreckung" (abrufbar unter www.bvsa.ch) zu verwenden und das Gesuch vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen.

Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass das oberste Organ oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt. Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung wird keine Fristerstreckung gewährt.

Einzureichende Unterlagen

Vom obersten Organ einzureichen sind

- der Bericht der Revisionsstelle samt Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang) im Original und unterzeichnet durch die Revisionsstelle
- der Geschäfts- oder Lagebericht, sofern ein solcher erstellt wurde, original und unterzeichnet gemäss Art. 958 Abs. 3 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220)
- das Protokoll der Sitzung des obersten Organs über die Genehmigung der Jahresrechnung. Protokolle sind vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen
- der versicherungstechnische Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden, original und unterzeichnet gemäss Ziffer 5.2 der OAK-Weisung W-01/2012 und
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen haben zudem das vom Experten für berufliche Vorsorge ausgefüllte Formular gemäss OAK-Weisung W-1/2021 (Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb) original und unterzeichnet einzureichen.

Die genannten Unterlagen können Sie der BVSA gerne elektronisch einreichen. Bitte denken Sie daran, dass Originale nur dann als Originale gelten, wenn Sie mit der qualifizierten E-Signatur unterzeichnet sind. Das entsprechende Merkblatt sowie das Einstiegsfeld für den Dokumenten-Upload finden sie auf <https://www.bvsa.ch/uploads-von-unterlagen/>. Die BVSA nimmt zwar Unterlagen auch per E-Mail entgegen, rät aber davon ab, vertrauliche Dokumente auf diesem Weg einzureichen.

Für folgende Dokumente benötigt die BVSA eine Originalunterschrift (keine Kopie, keine eingescannte Handunterschrift):

- Bericht der Revisionsstelle
- Versicherungstechnisches Gutachten, versicherungstechnischer Bericht
- Geschäfts- oder Lagebericht.

Was versteht die BVSA unter einem Original

Die Erfahrung hat gezeigt, dass noch Missverständnisse bestehen, was unter einem Original zu verstehen ist.

Es gibt zwei Möglichkeiten, Originaldokumente zuzustellen:

- Als Papierdokument von Hand unterzeichnet, auf den herkömmlichen Postweg
- Als PDF/A-Datei mit qualifizierter E-Signatur, elektronisch, vorzugsweise mittels elektronischem Postfach der BVSA: <https://www.bvsa.ch/uploads-von-unterlagen/>.

Elektronische Dokumente mit qualifizierter E-Signatur bleiben solange Original, als sie elektronisch bleiben. Ein Ausdruck eines mit E-Signatur unterzeichneten Dokuments ist kein Original mehr, die Signatur hat ihre rechtliche Bedeutung verloren. Elektronische Dokumente mit E-Signatur können daher ausschliesslich elektronisch zugestellt werden.

Umgekehrt können Papierdokumente mit Originalunterschrift nur auf den Postweg zugestellt werden. Ein Scan eines mit Handunterschrift unterzeichneten Dokuments ist kein Original und kann von der BVSA nicht als solches entgegengenommen werden.

Da auch die BVSA ihre Prozesse zunehmend digitalisiert, zieht die BVSA die Einreichung der Unterlagen auf dem elektronischen Weg vor. Sollten Sie sich dennoch für den herkömmlichen Postweg entscheiden, bitten wir Sie, die Unterlagen nach Möglichkeit ungebunden bzw. nicht geheftet sowie jeweils original unterzeichnet (bitte keine Fotokopien) einzureichen.

Unterdeckung

Soweit die Vorsorgeeinrichtung per 31. Dezember 2023 eine Unterdeckung aufweist, sind die revidierten Berichterstattungsunterlagen der BVSA bis spätestens **30. April 2024** einzureichen (§ 1 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen BVSA). Zudem ist, neben den vollständigen Berichterstattungsunterlagen, auch das vollständig ausgefüllte, rechtsgültig und original unterzeichnete „Meldeformular Unterdeckung“ einzureichen (abrufbar unter <https://www.bvsa.ch/vorsorgeeinrichtungen/unterdeckung/>).

Bitte beachten Sie, dass für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen ein spezielles Formular vorgesehen ist.

2. Weisungen und Mitteilungen der OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK BV)

Im Jahr 2023 hat die OAK BV die nachfolgend aufgeführten, folgenden Weisungen und Mitteilungen geändert bzw. neu erlassen:

- Weisungen Nr. 01/2012 vom 1.11.2012, Weisungen Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge (geändert am 1.1.2023)
- Weisungen Nr. 03/2014 vom 1.7.2014, Weisungen Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard (zuletzt geändert am 20.6.2023)

- Weisungen W-01/2024 vom 19.12.2023, Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG sowie Bestätigung gemäss Art. 1a BVV2 (Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge)
- Mitteilungen M-01/2023 vom 31.8.2023, Neues Datenschutzgesetz – Einordnung der Experten für berufliche Vorsorge
- Mitteilungen M-02/2023 vom 25.9.2023, Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV2 (für Leistungsverbesserungen ab 1.1.2024).

Sämtliche Weisungen und Mitteilungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar (www.oak-bv.admin.ch).

3. Allgemeine Hinweise

Reglemente / Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge

Neue oder geänderte Reglemente sind der BVSA nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig und original unterzeichneten Stiftungsratsbeschluss zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens ist ausdrücklich im Reglement, vorzugsweise auf der Titelseite, festzuhalten (z.B. «gültig ab tt.mm.jjjj»).

Zum Vorsorgereglement sowie zum Rückstellungsreglement ist, sofern sich die Anpassungen auf die Leistungen der Destinatäre und auf die Finanzierung der Pensionskasse auswirken, zusätzlich eine rechtsgültig und original unterzeichnete Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die jeweiligen Formulare sind abrufbar unter <https://www.bvsa.ch/vorsorgeeinrichtungen/experte-fuer-berufliche-vorsorge/>.

Bei Sammeleinrichtungen sind für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 97, Rz 569 sowie die Fachrichtlinie FRP 7 der schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) zu beachten. Diese gilt für alle Abschlüsse ab 1. Januar 2024. Zudem ist zu bestätigen, dass sämtliche Vorsorgepläne von der Expertin oder vom Experten für berufliche Vorsorge geprüft worden sind (vgl. Ziffer 4.3 der Weisungen OAK BV W-01/2021).

Für 1e-Kassen ist die spezielle «*1e-Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52e Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 1e BVV2)*» einzureichen.

BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz per 1. Januar 2024 beträgt neu 1.25%. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2024 somit ebenfalls neu 2.25% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

Leistungsverbesserungen

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV2), vgl. die OAK-Mitteilungen.

M-02/2023 vom 25.9.2023, Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV2 (für Leistungsverbesserungen ab 1.1.2024).

Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g BVV 2)

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV 2).

Personelle Wechsels sind der BVSA mit dem Formular „Guter Ruf 51b BVG“ anzuzeigen. Das Formular kann auf der Website der BVSA unter

<https://www.bvsa.ch/formular-und-merkblaetter/>

heruntergeladen werden.

Meldung von Wechseln der Revisionsstelle bzw. der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge

Die Revisionsstellen und Expertinnen sowie Experten für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV 2).

Meldung Beitragsausstände

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV 2). Die Meldung über Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

Statistische Erhebung der OAK BV

Die OAK BV führt 2024 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2023 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktaufnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis zu erfassen.

Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

Aufsichtsabgabe an die OAK BV

Gemäss Art. 7 der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV1) haben die Aufsichtsbehörden der OAK BV eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese wird anhand der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der aktiv versicherten Personen und der von den beaufsichtigten Einrichtungen ausbezahlten Renten berechnet und von den Vorsorgeeinrichtungen erhoben (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts 9C_331/2014 vom 23. März 2015). Die Berechnung basiert auf den Daten per 31. Dezember des Vorjahres (Grundbetrag Fr. 300 pro Vorsorgeeinrichtung und flexible Zusatzabgabe von maximal 80 Rappen pro aktiv versicherte Person und ausbezahlte Rente). Damit werden die Aufsichtsabgaben an die OAK BV für das Jahr 2023 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2022) von der Aufsichtsbehörde den Vorsorgeeinrichtungen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2024 in Rechnung gestellt.

Leistungen von Wohlfahrtsfonds

Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden hat im April 2021 ein Merkblatt zu den Leistungen von Wohlfahrtsfonds publiziert. Dieses ist auch unter <https://www.konferenz-bvg-aufsicht-stiftungen.ch/merkblaetter-und-formulare/berufliche-vorsorge> abrufbar.

4. Neuerungen per 1. Januar 2024

Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule (in Kraft seit 1. Januar 2024)

Die Aufsicht über die Sozialversicherungen ist im Bereich der 1. und 2. Säule modernisiert worden. Ziel der Modernisierung sind ein besseres Risikomanagement, die Verstärkung der Governance sowie die zweckmässige Steuerung der Informationssysteme. Dazu werden die Aufgaben und Pflichten der Durchführungsstellen wie auch der Aufsichtsbehörde präzisiert.

In der 2. Säule haben die gesetzlichen Anpassungen die Grundlage für die Übernahme von Rentnerbeständen geschaffen und sichern, soweit möglich, die Finanzierung der Rentenverpflichtungen. Dazu wurden die Aufgaben der Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge präzisiert.

Damit die BVSA ihre Aufgabe gemäss neu Artikel 53e^{bis} Absatz 3 BVG erfüllen kann, ist sie vor Übertragung eines Kollektivs zwingend über die Übertragung schriftlich zu informieren und gegebenenfalls um Genehmigung zu ersuchen. Bei der Übertragung von rentnerlastigen Beständen ist auch die Aufsicht der übernehmenden Stiftung zu informieren, damit diese die

notwendigen Prüfungen vornehmen und die Genehmigung im Sinne von neu Artikel 53e^{bis} Absatz 2 BVG verfügen kann.

Die Aufsichtsabgabe für die OAK wird 2024 zum letzten Mal auf die bisherige Weise erhoben (vgl. Ziffer 3 lit. h). Ab 2025 übernimmt der Sicherheitsfonds BVG die Bezahlung dieser Abgabe und stellt diese den Vorsorgeeinrichtungen in Rechnung.

AHV 21

Das Referenzalter von Frauen und Männern wird auf 65 Jahre vereinheitlicht, der Altersrücktritt wird flexibilisiert und die Mehrwertsteuer (MWST) leicht erhöht. Die entsprechenden Reglementsänderungen sind der BVSA bis 30. Juni 2024 einzureichen.

Revision Stiftungsrecht, insbesondere neu Art. 86b und 86c ZGB

Im Rahmen der Teilrevision des Stiftungsrechts weist die BVSA auf folgende Neuerungen im Zusammenhang mit Urkundenänderungen für Vorsorgeeinrichtungen (mit der Rechtsform Stiftung) hin. Sämtliche Änderungen der Stiftungsurkunde bedürfen keiner notariell beglaubigten Abschrift mehr (vgl. neu Art. 86c ZGB). Unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde müssen nicht mehr aus triftigen sachlichen Gründen, sondern nur noch aus sachlichen Gründen, als geboten erscheinen (vgl. nArt. 86b Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)). Diese Bestimmungen gelten auch für die Vorsorgeeinrichtungen (vgl. Art. 62 Abs. 2 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40)).

Neuerungen bei Liquidationen / den Vergütungen aufgrund der «Reform Aktienrecht»

Bei Vermögensübertragungen im Rahmen von Liquidationen ist vor der Verteilung nur noch 1 Schuldenruf erforderlich (statt ein 3-facher Schuldenruf); vgl. Art. 745 Abs. 2 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220). Zudem ist die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsennotierten Aktiengesellschaften vom 20. November 2013 (VegüV; SR 221.331) in die Bundesgesetze (OR und BVG) überführt worden (vgl. insbesondere Art. 71a und Art. 71b BVG). Die Vorsorgeeinrichtungen sollten ihren diesbezüglichen Anpassungsbedarf prüfen. Vor allem ist auf die neuen Gesetzesbestimmungen korrekt zu verweisen in den Anlagereglementen.

5. Interna

Informationsveranstaltung der BVSA 2024

Am 26. September 2024 führt die BVSA nach langer Pause wieder eine eigene Veranstaltung Aarau durch. Halten Sie sich diesen Termin frei. Es warten interessante und spannende Referate mit einem abschliessenden Apéro riche auf Sie.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen einen erfolgreichen Start im neuen Jahr 2024.

Freundliche Grüße